

Name der Gesellschaft:  
Preußische Südsee=Fischerei=Gesellschaft.

会社名：  
プロイセン南洋漁業会社

認可年月日：  
1846.08.07.

業種：  
その他（漁業）

掲載文献等：  
Amtsblatt der Regierung zu Stettin, Nr.41 (9.10.1846),  
Jg.1846, SS.271-277.

ファイル名：  
18460807PSFG.pdf

# A m t s - B l a t t.

N<sup>o</sup> 41.

Stettin, den 9. Oktober 1846.

## P a t e n t e.

Das dem Kaufmann Lefort zu Luxemburg unterm 30sten September 1845 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Schmelzofen für die Verzinkung des Eisens, wie solcher durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen worden, ist erloschen.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) höherer Behörden.

290) Auf Ihren Bericht vom 22sten v. M. will Ich dem in Stettin unter dem Namen „Preussische Südsee-Fischerei-Gesellschaft“ gebildeten Vereine die Rechte einer Actien-Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9ten November 1843 verleihen und das beiliegende Statut dieser Gesellschaft vom 24sten November 1845 hierdurch, jedoch mit der Maafgabe bestätigen, daß über die in den General-Versammlungen vorzunehmenden Wahlen der Direktions-Mitglieder eine gerichtliche Verhandlung oder ein Notariats-Instrument aufzunehmen ist, damit der Bestimmung des Statuts gemäß der Direction beglaubte Abschrift der Wahlverhandlungen zu ihrer Legitimation ausgefertigt werden kann. Eine Anzeige von der Bestätigung der Gesellschaft ist in die Gesessammlung einzurücken, das Statut selbst aber nebst dieser Meiner Ordre in dem Amtsblatt der Regierung in Stettin abzudrucken.

Sans-souci, den 7ten August 1846.

gez. Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Flottwell und Uden.

## S t a t u t

für die Preussische Südsee-Fischerei-Gesellschaft.

### §. 1.

Zweck der Gesellschaft.

Der Verein wird gebildet, um unter der Firma

„Preussische Südsee-Fischerei-Gesellschaft“

P p

für gemeinschaftliche Rechnung drei Schiffe auszurüsten und dieselben zum Wallfischfange zu benutzen.

§. 2.

Dauer und Gerichtsstand der Gesellschaft.

Die Dauer des Vereins, welchem die in den §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 9ten November 1843 bezeichneten Rechte zustehen, ist vorläufig auf zwanzig hintereinander folgende Jahre festgesetzt, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem die Allerhöchste Bestätigung des Statuts erfolgen wird.

Der Gesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, nach Ablauf von je drei Jahren ihre frühere Aufhebung, unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung, zu beschließen, sobald überwiegende Gründe dazu veranlassen, zu denen namentlich eine Wahrscheinlichkeit des Verlustes des größesten Theils der Einschüsse der Gesellschaft gehört.

Dieser Beschluß kann jedoch nur in einer, mit ausdrücklicher Bezeichnung des zu verhandelnden Gegenstandes ausgeschriebenen General-Versammlung, in welcher wenigstens die Besitzer von  $\frac{2}{3}$  sämtlicher Actien anwesend oder vertreten sein müssen, durch eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der Anwesenden rechtsgültig gefaßt werden.

Das Domicil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist Stettin. Die Königliche Regierung zu Stettin ist ihre unmittelbar vorgesezte Behörde und das Königliche Land- und Stadtgericht daselbst ihr Gerichtsstand.

§. 3.

Fonds der Gesellschaft.

Die Fonds des Vereins werden durch Einschüsse für Achthundert Actien zu zweihundert und fünfzig Thalern für jede Actie gebildet, welche unter der Firma der Gesellschaft, und zwar auf den Namen des Besitzers lautend, gegen baare Zahlung ausgegeben werden.

Sobald 240 dieser Actien ausgegeben sind, tritt der Verein in Wirksamkeit.

§. 4.

Actien.

Die Actien werden nach dem anliegenden Formular zum Nominalwerth von 250 Thlr. ausgefertigt. Kein Actionär ist über den Betrag seiner Actie verhaftet.

Bei den Versammlungen berechtigt der Besitz

von 2 — 4	Actien zu	1	Stimme,
" 5 — 8	" "	2	Stimmen,
" 9 — 16	" "	3	"
" 17 — 24	" "	4	"
" 25 und mehreren	" "	5	"

Bei Zahlung der Actien werden die eigenen mit den in Vollmacht vertretenen zusammen gezahlt.

Zum Vertreter eines abwesenden Actionairs bei den Versammlungen kann indeß auch nur ein Actionair gewählt werden, und dieser muß den erhaltenen Auftrag durch Bringung einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Vollmacht nachweisen.

Es versteht sich hierbei jedoch von selbst, daß, wenn Bevormundete oder moralische Personen Actionaire sind, deren gesetzliche Vertreter auch dann, wenn letztere nicht Actionaire sind, zugelassen werden, und eben so werden Ehefrauen auch durch ihre nicht als Actionaire betheiligten Ehemänner vertreten.

### §. 5.

#### D i r e k t i o n .

Die Direktion der Gesellschaft besteht aus drei Actionairs, von denen ein Jeder mindestens vier Actien besitzen muß. Die Wahl der Direktoren und zweier Stellvertreter derselben in Krankheits- und anderen Behinderungsfällen, deren Wahlfähigkeit ebenfalls durch den Besitz von mindestens vier Actien für Jeden begründet wird, geschieht durch absolute Stimmenmehrheit in einer mit ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes zusammenberufenen General-Versammlung. Derjenige, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhält, ist vorsitzendes Mitglied. In Krankheits- oder anderen Behinderungsfällen wird er durch denjenigen vertreten, welcher nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat.

Für den Fall, daß bei der Wahl der Direktions-Mitglieder oder Stellvertreter die absolute Majorität bei einer Abstimmung nicht erzielt wird, und auch eine zweite sofort zu veranlassende Abstimmung kein genügendes Resultat gewährt, wird nur über diejenigen beiden Candidaten, welche zuletzt die relativ meisten Stimmen gehabt haben, abgestimmt, und derjenige, welcher von ihnen nunmehr die meisten Stimmen erhält, für gewählt erachtet.

Die Direktion ist die Vertreterin der Gesellschaft. Ihr liegt die Leitung des ganzen Unternehmens ob.

Sie ist zu Verträgen jeglicher Art im Interesse der Gesellschaft, auch zu Vergleichen, zur Erhebung von Geldern gerichtlich und außergerichtlich und überhaupt zu allen Handlungen und Erklärungen befugt, welche durch Ausübung der äußeren Rechte der Gesellschaft und deren Vertretung in Rechtsangelegenheiten mögen veranlaßt werden.

Ihr liegt insbesondere auch die Ausrüstung der Schiffe und deren gewöhnliche Versicherung gegen Feuer- und Seegefahr ob.

Wenn es jedoch auf den Ankauf oder Neubau von Schiffen an die Stelle eines oder mehrerer untauglich gewordenen ankommt, ist die Direktion verpflichtet, aus der Zahl der Actionaire drei Mitglieder, welche jedoch Schiffsrheder sein müssen, zuzuziehen, um mit denselben gemeinschaftlich über die Zweckmäßigkeit des Baues oder Ankaufs und die sonstigen Modalitäten zu berathen, und darüber durch Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Für den Fall, daß es der General-Versammlung belieben sollte, diejenigen Actionaire näher zu bezeichnen, welche von den Direktoren bei dem Ankauf oder Neubau von Schiffen zugezogen werden sollen, ist die Direktion verpflichtet, dieser Anweisung Folge zu leisten, und nur, wenn eine solche Designation nicht geschehen, oder wenn einer der Designirten durch Krankheit oder sonst behindert wäre, den Versammlungen in den erforderlichen Fällen beizuwohnen, ist die Direktion berechtigt und resp. verpflichtet, einen anderen qualificirten Actionair zu wählen und zuzuziehen.

Zu einer Vermehrung der Schiffe durch Ankauf oder Neubau über die festgesetzte Zahl von drei ist jedoch die Direktion in keinem Falle berechtigt; vielmehr bleibt die Bestimmung, ob und in wie weit eine Vergrößerung der Zahl der Schiffe im Interesse der Gesellschaft stattfinden solle, lediglich der Bestimmung der General-Versammlung vorbehalten. Auch in dieser kann der Beschluß, daß und in wie weit eine Vergrößerung der Zahl der Schiffe stattfinden solle, nur dann rechtsverbindlich gefaßt werden, wenn die Versammlung zeitig unter ausdrücklicher Bezeichnung des zu verhandelnden Gegenstandes zusammenberufen, die Besitzer von mindestens  $\frac{2}{3}$  sämmtlicher Actien in derselben anwesend oder vertreten sind, und mindestens  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden nach Maßgabe des §. 4 für den Beschluß gestimmt haben.

Der Direktion liegt ferner die Anstellung, Instruktion und Disciplin über die zur Betreibung des Geschäfts erforderlichen Unterbeamten ob.

Zur Ausübung der ihr erteilten Befugnisse gegen Behörden und Privatpersonen bedarf die Direktion keiner weitern Legitimation, als einer beglaubigten Abschrift der Wahlverhandlung.

Die Direktion ist verpflichtet, über ihren Geschäftsbetrieb in allen seinen einzelnen Theilen vollständige, nach kaufmännischen Principien geregelte Bücher zu führen.

Die Direktion versammelt sich regelmäßig alle drei Monate, und außerdem so oft es der Vorsitzende für nöthig erachtet und zu dem Ende die Mitglieder schriftlich einladet.

Der Vorsitzende erbricht und präsentirt die eingehenden Schreiben, vertheilt die Arbeiten unter die Mitglieder und leitet überhaupt den Geschäftsgang in der Direktion.

Bei Verschiedenheit der Ansichten entscheidet die Majorität der Stimmen, wobei jedes Direktions-Mitglied eine Stimme hat.

Die von der Direktion zu erlassenden Schreiben ergehen unter der Unterschrift:

„Direktion der Preussischen Südsee-Fischerei-Gesellschaft“,  
und der Namensunterschrift der drei Direktoren oder resp. deren Stellvertreter,  
und in den geeigneten Fällen unter Beidrückung des Siegels der Gesellschaft,  
welches die Inschrift führt:

„**Direktion der Preussischen Südsee-Fischerei-Gesellschaft**  
in Stettin.

Die Direktoren sind bei Ausübung ihres Amtes für Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften oder der besonderen Bestimmungen dieses Statuts aus Vorsatz oder grobem Versehen — inbgesammt oder einzeln, je nachdem ihnen die Verletzung zur Last fällt, der Gesellschaft verantwortlich.

Nach Rückkehr eines Vereinschiffes und nach erfolgter Realisation seiner Ladung scheidet ein Direktor aus, und zwar nach der Anciennität. Bei gleicher Anciennität entscheidet das Loos.

Der Ausscheidende kann jedoch bei der neuen Wahl wieder gewählt werden.

Als Entschädigung für sämtliche Mühwaltungen bei Einleitung und Ausführung des Geschäfts und die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Gerechtfame wird der Direktion eine Provision von zwei Procent des Brutto-Ertrages der eingebrachten Ladungen, also ohne Abzug von Kosten, bewilligt.

§. 6.

Rechnungslegung.

Alljährlich im Monat Dezember und außerdem sobald ein Vereinschiff nach Stettin zurückgekehrt und seine Ladung realisirt ist, oder wenn diese Realisation sich länger als drei Monat verzögert, drei Monat nach Ankunft des Schiffes wird eine General-Versammlung der Actionaire zusammenberufen. Der Termin wird drei Wochen vorher durch die allgemeine Preussische Zeitung, eine Stettiner Zeitung und die Börsennachrichten der Ostsee bekannt gemacht, — solange solche bestehen; — durch dieselben Blätter sollen überhaupt sämtliche Bekanntmachungen der Direktion erfolgen.

Die Actionaire erkennen diese Art der Bekanntmachung als überall für sie verbindlich und zwar mit der Wirkung einer schriftlich gehörig insinuirten Vorladung an, — die Nichterschieneenen und auch nicht durch einen anderen Actionair Vertretenen (§. 4) unterwerfen sich dem Präjudiz, daß sie, als dem durch Stimmenmehrheit der Erschieneenen gefaßten Beschlusse beitreten, angesehen werden.

In der General-Versammlung wird die Direktion die Bilanz, eine Uebersicht von dem Zustande des Gesellschafts-Vermögens, so wie Rechenschaft über seine Verwaltung geben.

Als Grundsatz für die Feststellung der Bilanz wird angenommen, daß von dem Werthe des Schiffes und des Inventariums zehn Procent nach der Rückkehr desselben abgeschrieben werden, es sei denn, daß die Direktion bei pflichtmäßiger und genauer Prüfung und Taxe des Schiffes und Inventariums eine weitere Abschreibung für nöthig hält.

Die erwanigen Waarenvorräthe werden von der Direktion nach dem jedesmaligen Marktpreise abgeschätzt, und im Uebrigen die Bilanz auf Grund der kaufmännisch geführten Bücher nach kaufmännischen Principien aufgemacht.

Die Abnahme der Rechnung und Ertheilung der Decharge erfolgt durch 2 Rechnungs-Kommissarien, welche von jeder General-Versammlung aus den Actionairs gewählt werden.

§. 7.

Von dem sich durch die nach §. 6 aufzumachenden Bilanz herausstellenden Reinertrage werden  $5 \frac{1}{2}$  zu einem Reservefonds bestimmt und der alsdann noch verbleibende Rest des Reinertrages als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt innerhalb 4 Wochen nach Feststellung derselben hier in Stettin oder auch in mehreren anderen großen Städten, wenn die Direktion dies für zweckmäßig erachten sollte, durch die nach §. 6 dieses Statuts öffentlich zu benennenden Agenten oder Banquiers.

Den Actien werden zu diesem Behuf Dividendenscheine nach anliegendem Formular beigegeben. Den Produzenten dieser Dividendenscheine ist die Direktion oder die an anderen Plätzen dazu ernannten Häuser als zum Empfang der Dividenden für legitimirt anzusehen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wenn Dividenden innerhalb 4 Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, nicht erhoben worden sind, so fallen sie der Gesellschafts-Kasse anheim.

§. 8.

Die Direktion ist in den geeigneten Fällen berechtigt, außerordentliche Versammlungen der Actionaire zu berufen.

Die Bekanntmachung des Termins erfolgt drei Wochen vorher durch zweimalige Insertion in die im §. 6 bezeichneten Blätter mit Bezeichnung des Gegenstandes der Berathschlagung und unter dem bei Zusammenberufung der ordentlichen Versammlungen gestellten Präjudiz.

§. 9.

Soweit das gegenwärtige Statut keine besonderen Bestimmungen enthält, werden die Vorschriften des Gesetzes vom 9ten November 1843, mit Rücksicht auf §. 10 desselben zur Anwendung gebracht.

Stettin, den 24sten November 1845.

Actie No.

Dividende-Schein No.      Verwaltungsjahr 18

Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Preussischen Südsee-Fischerei-Gesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, die von dem Reinertrag des Verwaltungsjahres 18      auf die Actie No.      fallen, und deren Betrag nebst der Verfallzeit vom Direktorio statutenmäßig bekannt gemacht werden wird.

Stettin, den      ten

Preussische Südsee-Fischerei-Gesellschaft.  
Direktoren.

**Action No.**  
**der Preussischen Südsee-Fischerei-Gesellschaft.**  
**à 250 Rthlr. Pr. Cour.**

Herr  
hat nach Maßgabe der Allerhöchst bestätigten Statuten vom 24ten November 1845 einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Gesamtvermögen der Preussischen Südsee-Fischerei-Gesellschaft und an den sonstigen statutenmäßigen Rechten eines Actionairs.

Stettin, den           ten

Die Direktion der Preussischen Südsee-Fischerei-Gesellschaft.

**2) der Königlichen Regierung.**

291) R. No. 227. September 1846.

**Bekanntmachung.** Nach Artikel IV. und V. des unter dem 13ten Mai d. J. mit Großbritannien abgeschlossenen Vertrages wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte ist die Zulassung der in Preußen erschienenen Bücher, unter welchen überall auch Noten zu verstehen sind, zu einem ermäßigten Englischen Eingangszoll von dem Nachweise ihres Erscheinens an einem Preussischen Orte abhängig gemacht, welcher durch einen aufzudrückenden Stempel gefährt werden soll. Da es in der Absicht liegt, die Stempelung der zur Ausfuhr nach Großbritannien bestimmten Bücher und Noten den Magisträten oder Polizeibehörden aller derjenigen größeren Städte, in welchen sich Buchhandlungen befinden, zu übertragen, so haben wir vorläufig die hiesige Königliche Polizeidirektion mit der Stempelung beauftragt und derselben zu dem Ende einen Stempel zugefertigt.

Es wird den sämtlichen Herren Buchhändlern und Musikhändlern unseres Verwaltungsbezirks anheimgestellt, diejenigen im Preussischen Staate erschienenen Bücher und Noten, die sie zum Export nach Großbritannien bestimmt haben, an die hiesige Königliche Polizeidirektion zur unentgeltlichen Stempelung frankirt einzusenden oder bei derselben abgeben zu lassen. Für Stiche und Zeichnungen bedarf es der Stempelung nicht.

Stettin, den 19ten September 1846.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

292) **Bekanntmachung.** Der Landschafts-Sekretair Schulz in Anklam, welcher von uns unterm 31ten Juli 1845 als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden, hat diese Agentur niedergelegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 24ten September 1846.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

293) **Bekanntmachung.** Der Kaufmann A. L. Seeger zu Loednitz ist